

AGV Aargauische Gebäudeversicherung

Leitfaden zur Richtlinie 6

für die Erstellung von Feuerwehr lokalen im Kanton Aargau

März 2023

Inhaltsverzeichnis

Inh	altsver	rzeichnis	2			
1	Einleitung					
	1.1	Berechnungsbasis für Beiträge an Feuerwehrlokale				
	1.2	Grundlagen für die Beitragsermittlung				
	1.2.1	Grundsatz				
	1.2.2	Beiträge AGV				
	1.2.3	BKP 2; Geschossflächen GF				
	1.2.4	BKP 3; Betriebseinrichtung				
	1.2.5	BKP 4; Hart- und Grünflächen				
	1.2.6	BKP 9; Ausstattung	5			
	1.2.7	Nicht beitragsberechtigte Kosten	5			
	1.3	Kostenteiler bei gemeinsam genutzten Flächen / Räumen	5			
	1.4	Provisorische Feuerwehrlokale	5			
2	Rech	ntliche Grundlagen	6			
	2.1	Verweise auf Gesetzesgrundlagen				
	2.2	Baurechtlichen Vorgaben				
	2.3	Hinweis zur Richtlinie Löschwasserversorgung				
3		ungsgrundlagen				
3						
	3.1	Generell				
	3.2	Prozessablauf bei Bauvorhaben für Feuerwehrlokale				
	3.3	Lage und Standort				
	3.3.1	Grundlagen				
	3.3.2	Definieren eines geeigneten Standorts zur Erreichung der Schutzziele				
	3.3.3	Hilfsmittel				
	3.3.4	Durchführen und protokollieren der Testfahrten				
	3.4	Notfalltreffpunkt / Sammelplatz				
	3.5	Dimensionen / Grösse				
	3.6	Erschliessung / Parkierung				
	3.6.1	Zu- und Ausfahrt				
	3.6.2	Parkplätze und Erschliessung				
	3.6.3	Vorplatz	11			
4	Anforderungen Neubau					
	4.1	Generell	11			
	4.2	Dimensionen / Grösse	11			
	4.3	Bauart – Gebäudekonstruktion	11			
	4.3.1	Funktionsdiagramm für Feuerwehrlokale	11			
	4.4	Raumprogramm	11			
	4.5	Gebäudetechnik	11			
	4.5.1	Notstromversorgung	11			
	4.5.2	Beleuchtung	11			
	4.5.3	Brandmeldeanlagen	12			
	4.5.4	Kommunikation	12			
	4.5.5	Heizungs-, Lüftungs- und Klima-Anlagen	12			
	4.5.6	Sanitäre Anlagen	12			

Stand 20. März 2023

	4.5.7 4.6	Druckluft- und Stromversorgung Fahrzeuge Fahrzeughalle Toranlagen	
5	Anfo	rderungen an Erweiterungen, Umbauten, Sanierungen / Renovatio	nen13
	5.1	Generell	13
	5.2	Bauart / Gebäudekonstruktion	13
	5.3	Erweiterungen	13
	5.4	Umbauten / Sanierungen / Modernisierung	13
	5.5	Renovationen / Instandhaltung	13
	5.6	Gebäudetechnik	13
	5.6.1	Notstromversorgung	13
6	Anfo	rderungen an einen Aussenstandort	13
	6.1	Generell	
	6.2	Bestimmungen eines Aussenstandorts	
	6.3	Raumprogramm / Ausstattung	
7	Hinw	veise Technische Installationen	15
	7.1.1	Atemschutz-Abfüllanlagen	
	7.1.2	Photovoltaik Anlagen	
	7.1.3	Elektromobilität	15
8	Anhä	inge	16
	8.1	Funktionsdiagramm Feuerwehrlokal	
	8.2	Muster Raumprogramme nach Grössenklasse	17
	8.2.1	Muster Raumprogramm I	17
	8.2.2	Muster Raumprogramm II	18
	8.3	Muster Kennzahlennachweis nach SIA 416	19
	8.4	Muster Testfahrtenprotokoll	20

Leitfaden	zur R	Richtl	inie	6
-----------	-------	--------	------	---

1 Einleitung

Die Abteilungsleitung Feuerwehr der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV (nachfolgend AGV genannt), genehmigt am 20. März 2023 den Leitfaden zur Richtlinie 6 für die Erstellung von Feuerwehrlokalen im Kanton Aargau.

Dieser Leitfaden dient als Arbeitshilfe zur Umsetzung der Richtlinie 6. Der Leitfaden enthält weiterführende Erläuterungen, Prozessbeschriebe und Beispiele, die sowohl der Bauherrschaft (Gemeinden / Firmen, Feuerwehren, etc.) als auch allen weiteren Beteiligten im Planungs- und Umsetzungsprozess (Architekten, Projektleiter, Planer, etc.) unterstützt.

Der Leitfaden tritt per 20. März 2023 in Kraft und bezieht sich auf die Richtlinie 6 vom 1. Januar 2023.

1.1 Berechnungsbasis für Beiträge an Feuerwehrlokale

Gemäss Interventionsfondsverordnung (IFV) § 6 legt der Verwaltungsrat der AGV den höchstens beitragsberechtigten Preis für Geschossflächen, Betriebseinrichtungen, Umgebung und Ausstattung von Feuerwehrlokalen fest.

Die Preise werden jährlich durch die Geschäftsleitung AGV überprüft. Eine Anpassung der Preise erfolgt, wenn sich der Zürcher Index für Wohnbaupreise seit der letzten Anpassung um +- 2 % oder mehr verändert hat. Der aktuelle Baukostenindex AGV steht zum Download zur Verfügung.

agv-ag.ch / Versicherung, Gebäudeversicherung, Dokumente (Link zu Dokumente AGV, Versicherung)

1.2 Grundlagen für die Beitragsermittlung

1.2.1 Grundsatz

Die Berechnungsgrundlage für den höchstens zu erwartenden Beitrag an das Feuerwehrlokal basiert auf folgenden Grundsätzen.

Die aus den Planungsgrundlagen ausgewiesenen Werte (Mengen an Flächen, Achsen und ausgewiesenen Kosten nach BKP), multipliziert mit den höchstens beitragsberechtigten Preisen ergeben den Bruttobeitrag in CHF (inkl. MWST). Die ermittelten Summen der einzelnen Positionen werden mit dem zum Zeitpunkt der Eingabe des Beitragsgesuchs gültigen ordentlichen Beitragsansatz der jeweiligen Feuerwehr multipliziert. (Siehe Link Online Dokumente AGV)

Die AGV behält sich vor, die Verhältnismässigkeit von einzelnen Positionen zu beurteilen. Diese Beurteilung kann gegebenenfalls mit Einbezug und Begründung der Bauherrschaft erfolgen.

agv-ag.ch / Intervention, Dokumente

(Link zu Dokumente AGV, Intervention)

1.2.2 Beiträge AGV

Berechnungsschlüssel für die höchstens beitragsberechtigten Kostenkennwerte.

Hier im Beispiel Stand 2023, basierend auf dem Zürcher Wohnbauindex (ZIW) von 530 Punkten angezeigt.

		• • •	_
BKP 2	Gebäude	Beitrag pro m² Geschossfläche GF nach SIA 416	2'133.00 CHF
BKP 3	Betriebseinrichtungen	Anteil an die ausgewiesenen Kosten	90 %
BKP 4	Umgebung	Beitrag pro m² Hartflächen	118.00 CHF
BKP 4	Umgebung	Beitrag pro Einstellachse für Grünflächen	2'666 CHF
BKP 9	Ausstattung	Anteil an die ausgewiesenen Kosten	90 %

1.2.3 BKP 2; Geschossflächen GF

Der Kennzahlennachweis nach SIA 416 ist im Beitragsgesuch gemäss Vorlage (Anhang 8.3 Muster Kennzahlennachweis nach SIA 416) einzureichen.

Version 1-2023 (in Kraft) 4/21

Stand 20. März 2023

1.2.4 BKP 3; Betriebseinrichtung

Die Summe der im Kostenvoranschlag einzeln ausgewiesenen Positionen in CHF (inkl. MWST), multipliziert mit dem festgelegten prozentualen Anteil der jeweiligen Feuerwehr ergibt den höchstens beitragsberechtigten Betrag.

Zu BKP 3 gehören beispielsweise Kompressoren, Schlauchwaschanlagen, Waschanlagen für Brandschutzkleider und Atemschutz, Notstromanlagen, Netzwerk- und Kommunikationsanlagen, etc.

1.2.5 BKP 4; Hart- und Grünflächen

Die ausgewiesene Fläche der Einstellhalle entspricht der höchstens beitragsberechtigten Hartfläche des Vorplatzes. Ebenfalls beitragsberechtigt sind die Flächen der Pflichtparkplätze.

Die Berechnung der beitragsberechtigten Grünflächenanteile basiert auf der Anzahl Einstellachsen im Feuerwehrlokal.

1.2.6 BKP 9; Ausstattung

Die Summe der im Kostenvoranschlag einzeln ausgewiesenen Positionen in CHF, multipliziert mit dem festgelegten prozentualen Anteil der jeweiligen Feuerwehr ergibt den höchstens beitragsberechtigten Betrag.

Zu BKP 9 gehören beispielsweise Mobiliar, Lagergestelle und Regale, Werkbänke, fest installierte Screens, Beamer, audiovisuelle Anlagen, etc.

Freistehende Ausstattungsgegenstände wie Laptop, Funkgeräte, Werkzeugkarren, etc. sind mit der jährlichen Pauschale abgedeckt und nicht zusätzlich beitragsberechtigt.

1.2.7 Nicht beitragsberechtigte Kosten

Die Positionen der BKP 0 Grundstück, 1 Vorbereitungsarbeiten sowie 5 – 8 Reserve sind nicht beitragsberechtigt.

1.3 Kostenteiler bei gemeinsam genutzten Flächen / Räumen

Bei kombinierter Nutzung des Gebäudes müssen mit dem Beitragsgesuch die Anteile Feuerwehr, sowie auch kombinierte Nutzflächen und Einrichtungen separat ausgewiesen werden.

Kosten bei gemeinsam genutzten Flächen und Räumen werden in der Regel im Verhältnis, resp. zu gleichen Teilen auf alle Parteien aufgeteilt.

Gemeinsam genutzte Flächen und Räume, welche von einer Partei erfahrungs- oder planungsgemäss intensiver genutzt werden, werden mit einem individuellen Schlüssel (Faktor) berechnet.

1.4 Provisorische Feuerwehrlokale

Muss eine Feuerwehr während eines Bauvorhabens das aktuelle Feuerwehrlokal für einen befristeten Zeitraum verlassen und sich in einem bestehenden oder extra erstellten Ersatzbau / Provisorium einrichten, gelten für das Provisorium folgende Bestimmungen:

Der Betrieb und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dürfen im Provisorium nicht beeinträchtigt sein. Die Fahrzeughalle ist ausreichend zu beheizen und zu belüften. Elektrische Installationen und Druckluftanlagen müssen vorhanden sein, ebenso ein Minimum an sanitären Einrichtungen.

Die thermisch-klimatischen Bedingungen im Provisorium müssen die Mindestanforderungen an ein Feuerwehrlokal erfüllen. Dazu gehören unter anderem:

- Beheiztes und belüftetes Lokal, Mindesttemperatur 15 °C
- Luftfeuchtigkeit maximal 65 %

Die Toranlagen für die Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge müssen auch bei Ausfall der elektrischen Versorgung unverzüglich manuell geöffnet werden können.

Version 1-2023 (in Kraft) 5/21

Stand 20. März 2023

Können die Schutzziele (vormals Leistungsnormen) gemäss Feuerwehrkonzeption 2030 FKS ab Provisorium nicht erreicht werden, ist die Gebietsabdeckung und die Erreichung der Schutzziele wo notwendig mit einer Nachbarfeuerwehr sicherzustellen.

Sämtliche Kosten, welche in Zusammenhang mit einem Provisorium entstehen, sind nicht beitragsberechtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Verweise auf Gesetzesgrundlagen

Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen für den Kanton Aargau (Gesetze, Verordnungen) sind unter dem jeweiligen Titel oder der SAR Nummer ersichtlich und können kostenlos heruntergeladen werden.

https://gesetzessammlungen.ag.ch

(Link zum pdf-Dokument)

Sind festangestellte Mitarbeiter im geplanten Feuerwehrlokal beschäftigt, gelten zusätzlich die Richtlinien und Vorgaben des SECO und AWA. Für das Plangenehmigungs- oder Planbegutachtungsverfahren sind die entsprechenden Unterlagen mit dem Baugesuch der Baubehörde vollständig einzureichen.

SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft)

(Link zum SECO) (Link zum AWA)

AWA (Amt für Wirtschaft und Arbeit)

2.2 Baurechtlichen Vorgaben

Werden zum Feuerwehrlokal gehörende Räume (z.B. Theorie- und Versammlungsräume, etc.) nebst der Eigennutzung durch Dritte genutzt, sind die nutzungsspezifischen baurechtlichen Anforderungen sowie die kantonalen und eventuell kommunalen Brandschutzbestimmungen zu berücksichtigen (z.B. Hindernisfreies Bauen, Fluchtwege und Beleuchtung, Aufzüge, Lagerung und Verwendung von Gefahrengut und Treibstoffen, etc.).

2.3 Hinweis zur Richtlinie Löschwasserversorgung

Beim Bau von Feuerwehrlokalen ist der Punkt 3.3 (Reservoire) der Richtlinie Löschwasserversorgung besonders relevant. Die Richtlinie für die Löschwasserversorgung des Kantons Aargau kann über die Webseite eingesehen und heruntergeladen werden.

agv-ag.ch / Intervention, Löschwasserversorgung

(Link zum pdf-Dokument)

3 Planungsgrundlagen

3.1 Generell

Das Beitragsgesuch an die AGV muss zwingend vor Baubeginn eingereicht werden. Der Baustart darf erst nach Erhalt der Beitragszusicherung AGV freigegeben werden (siehe Kap. 3.2, Punkte 8 und 10).

3.2 Prozessablauf bei Bauvorhaben für Feuerwehrlokale

Der nachfolgende Prozessablauf zeigt ein mögliches Vorgehen auf. Bei Projekten mit erwarteten Beitragsleistungen der AGV sind die wesentlichen Punkte (1, 5, 8, 10, 12, 13, 15) unerlässlich.

Unter dem nachfolgend verwendeten Begriff "Bauherrschaft" sind jeweils involvierte Parteien wie Feuerwehr / Verband / Gemeinde(n) / Betrieb zusammengefasst aufgeführt.

1. Absichtserklärung durch die Bauherrschaft an die Abteilung Feuerwehrwesen AGV

a. Die AGV ist bei Beginn des geplanten Vorhabens miteinzubeziehen. Es wird abgeklärt, ob das künftige Projekt realisierbar, resp. beitragsberechtigt ist.

Version 1-2023 (in Kraft) 6/21

Stand 20. März 2023

b. Die AGV leistet Hilfestellungen für die Bauherrschaft in allen strategischen Belangen (z.B. bzgl. Standort, Zufahrten, Dimensionen, Weiterentwicklungen und Bevölkerungswachstum der Gemeinde / Region, etc.)

2. Bedarfsanalyse durch Bauherrschaft in Absprache mit der AGV

- a. Konsultation Richtlinie 6 für die Erstellung von Feuerwehrlokalen im Kanton Aargau
- b. Konsultation Leitfaden zur Richtlinie 6
- c. Berücksichtigung der Richtlinien 2 5 und 7 aus den Kommandoakten AGV
- Konsultation der g
 ültigen Gesetze und Verordnungen
- e. Überprüfung der strategischen Ausrichtung der Feuerwehr über mittel- bis langfristig absehbare Entwicklungen (z.B. mögliche Zusammenschlüsse, Rationalisierungspotential, Wachstum, demographische Entwicklung, etc.)
- f. Abklären der strategischen Bedürfnisse der Gemeinde hinsichtlich möglicher Synergien (z.B. mit Bauamt, Werkhof, etc.)
- g. Erstellen eines Raumprogramms; abklären eines möglichen Erweiterungspotentials (siehe Kap. 8.2 Muster Raumprogramme nach Grössenklasse)
- h. Durchführen einer Standortanalyse bei Neubauten (Überprüfung der Schutzziele, Verkehrs- und Parkierungskonzepte)
- i. Erarbeiten einer Machbarkeitsstudie für das Vorhaben

3. Ausschreibung für Planerleistungen (Dienstleistungsauftrag)

- a. Der kommunale Projektverantwortliche erarbeitet eine realistische Abschätzung des Auftragswertes für die externen Planerleistungen.
- b. Abhängig von den geschätzten Kosten für die Erstellung des Studienauftrags (Wettbewerb) muss ein Projektierungskredit beantragt werden.
- c. Je nach ermitteltem Auftragswert und dem bewilligten Projektierungskredit für die Planerleistungen ist eine öffentliche Ausschreibung nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.
- d. Vergabe des Dienstleistungsauftrags

4. Vorprojekt und Kostenschätzung

Erstellen eines Vorprojektes (Phase 31 nach SIA 102). Dazu sind im Minimum folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Projektpläne im Massstab (Mst.) 1:100
- b. Kubische Berechnung und Flächenberechnung nach SIA 416
 - Gebäudevolumen (GV), Geschossflächen (GF), Aussengeschossflächen (AGF), Umgebungsfläche (UF) und die bearbeitete Umgebungsfläche (BUF)
- Kostenschätzung (in nachvollziehbarer Form, gelistet nach BKP, 1-stellig)

5. Stellungnahme und Abschätzung der möglichen Beitragshöhe durch die AGV

Das Resultat dieser Beurteilung kann als Grundlage für das weitere Vorgehen und für den Kreditantrag an der Gemeindeversammlung verwendet werden.

- 6. Planungs- / Projektierungskredit (Wettbewerb) oder Ausführungskredit
- 7. Bauprojekt (baueingabereif) mit Kostenvoranschlag und Kennwerten (8.b)

Erstellen eines Bauprojektes (Phase 32 nach SIA 102).

8. Beitragsgesuch an die AGV (gemäss § 5, Abs. 3 IFV und Richtlinie 6, Kap. 7.1 Beitragsgesuch)

Mit dem Beitragsgesuch an die AGV sind folgende Unterlagen einzureichen:

a. Projektpläne im Mst. 1:100

Version 1-2023 (in Kraft) 7/21

Stand 20. März 2023

b. Kubische Berechnung und Flächenberechnung nach SIA 416

Gebäudevolumen (GV), Geschossflächen (GF), Aussengeschossflächen (AGF), Umgebungsfläche (UF) und die bearbeitete Umgebungsfläche (BUF)

- c. Kostenvoranschlag nach BKP (detaillierter, vierstelliger BKP)
- d. Nachweis HW3 Konformität (HW3, siehe GebVV, §5)
- e. Notbetriebskonzept
- f. Dokumentierter Nachweis zur Einhaltung der Schutzziele im Einsatzgebiet

9. Ev. Ausführungskredit an der Gemeindeversammlung

10. Beitragszusicherung durch die AGV (zwingend vor Baubeginn)

Die Abteilung Feuerwehrwesen AGV prüft die eingereichten Unterlagen.

Kann auf der Prüfung basierend eine Freigabe für das Projekt erteilt werden, verfügt die AGV eine Beitragszusicherung und sendet diese schriftlich an die Bauherrschaft. Der Erhalt der Beitragszusicherung ist gleichbedeutend die Startfreigabe für die Ausführung.

11. Ausführung

12. Projektänderungs-Eingaben (siehe Richtlinie 6, Kap. 7.1 Beitragsgesuch)

13. Abnahme des Feuerwehrlokals durch die AGV

Die Abnahme des Feuerwehrlokals erfolgt auf Ersuchen der Feuerwehr bei der AGV unmittelbar nach Bezug des Lokals. Das Lokal ist bei der Abnahme fertig eingerichtet und betriebsbereit.

- a. Der Abnahmetermin ist durch die Feuerwehr zu koordinieren.
- b. Bei der Abnahme ist nebst der AGV ein Vertreter des Feuerwehrkommandos, ein Verantwortlicher der Bauherrschaft sowie ein Vertreter der Projektleitung aufzubieten.
- c. Die AGV erstellt im Anschluss an die Abnahme ein Abnahmeprotokoll.

14. Schlussabrechnung an die AGV

Dem Gesuch für die Beitragsabrechnung an die AGV sind folgende Unterlagen mit einzureichen:

- a. Revisionspläne (digital)
- b. Schlussabrechnung nach BKP vierstellig mit Objektgliederung
- c. Kennwerte nach SIA 416 (gemäss 8.b)

15. Auszahlung des zugesicherten Höchstbeitrags durch AGV

Das Beitragsabrechnungsgesuch wird durch die AGV geprüft. Sofern die Bauabrechnung den zugesicherten Positionen und Preisen entspricht, wird der höchstens zugesicherte Beitrag abgerechnet und ausbezahlt.

3.3 Lage und Standort

Nebst den folgenden Aufzählungen gilt es bei der Auswahl eines geeigneten Standorts ebenfalls zu berücksichtigen, dass beim Betrieb der Feuerwehr Licht- und Lärmimmissionen unvermeidlich sind. Feuerwehrübungen finden hauptsächlich abends statt, Einsätze (Verkehrsaufkommen einrückende AdF, Fahrten mit Sondersignalen, Retablierungsarbeiten, etc.) sind 7d / 24h möglich.

3.3.1 Grundlagen

Die Vorgabe zur Erreichung der Schutzziele ist im Grundsatz II aus der Feuerwehr Konzeption 2030 der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) festgehalten.

FKS Feuerwehrkonzeption 2030

(Link zur Konzeption 2030)

Mit der Erstintervention müssen bei zeitkritischen Ereignissen die Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten eingeleitet werden:

Version 1-2023 (in Kraft) 8/21

Stand 20. März 2023

- bis 15 Minuten in Gebieten mit geringen bis mittleren Risiken;
- bis 10 Minuten in Gebieten mit mittleren bis hohen Risiken.

Die AGV definiert Gebiete mit geringen bis mittleren Risiken als Flächen ausserhalb, Gebiete mit mittleren bis hohen Risiken als Flächen innerhalb der Bauzone (Wohn- und Arbeitszonen).

Zone		Überbauungsart			
		einzelnes Gebäude, nicht bewohnt, zeitweise Vermietung (z. B. Waldhaus)			
Ausserhalb Bauzone		Einzelnes Wohnhaus			
		Einzelne landwirtschaftliche Siedlung	min.		
		landwirtschaftliche Siedlung / Weiler			
	Wohnzone	Dorf mit offener Bauweise (W1 und W2)			
	VVOITIZOTIE	Dorf mit teilweise geschlossener Bauweise (W3 und W4)			
ne	Wohn- und Arbeitszone I	Dorf mit Arbeitszone			
Bauzone		Städtische Quartiere			
		Städtische Überbauung mit Arbeitszone	x + 10		
innerhalb		Stadtgebiet mit Warenhäusern, Hotels, Alters-und Pflegeheimen, Schulen, usw.	min.		
		Industrie, Grossbetriebe und Spitäler (Umweltgefährdung normal)			
	Arbeitszone II	Industrie, Grossbetriebe (Umweltgefährdung erhöht)			
		Industrie, Grossbetriebe (Umweltgefährdung gross)			

3.3.2 Definieren eines geeigneten Standorts zur Erreichung der Schutzziele

Nebst diversen Überlegungen wie Erschliessung, Erreichbarkeit, Nutzen von Synergien, etc., müssen die Schutzziele erreicht werden. Die Einhaltung muss frühzeitig überprüft und dokumentiert werden, die Ergebnisse der Testfahrten sind spätestens beim Beitragsgesuch an das Feuerwehrlokal einzureichen.

Die Bauherrschaft kann die Testfahrten selbst durchführen. Alle Fahrten sind gemäss Testfahrtenprotokoll zu dokumentieren (Anhang 8.4 Muster Testfahrtenprotokoll). Die Abteilung Feuerwehrwesen AGV kann bei der Durchführung der Testfahrten unterstützend beigezogen werden.

3.3.3 Hilfsmittel

In online zur Verfügung stehenden Karten (oder auch auf einem Gemeindeplan) werden die Testfahrten ab vorgesehenem Standort zu den exponiertesten Objekten in den Zonen festgehalten.

Geeignete Quellen für diese Karten sind zum Beispiel:

- https://www.ag.ch/app/agisviewer4/v1/agisviewer.html
- https://www.google.ch/maps

Im gewählten Kartenmaterial müssen folgende Attribute ersichtlich sein:

- Ortsgebiet / Einsatzgebiet Ortsfeuerwehr
- Standort neues Feuerwehrlokal
- Bauzonenplan

3.3.4 Durchführen und protokollieren der Testfahrten

Ausgangslage: die Anfahrt der AdF (oder der Motorfahrer) zum Lokal inkl. umkleiden dauert ca. 3 – 4 min. Demnach müssen Objekte innerhalb der Bauzone innert 6 min. erreicht werden.

Vorgaben für die Testfahrten:

- die Testfahrten werden mit einem PKW durchgeführt

Version 1-2023 (in Kraft) 9/21

Stand 20. März 2023

- die Testfahrten und die Zeitmessung starten ab dem geplanten Standort mit dem Einsteigen in das bereitstehende Fahrzeug und endet vor dem Objekt nach dem Verlassen des Fahrzeugs
- die Testfahrten sind ohne Sondersignale durchzuführen (kein Blaulicht, kein Horn!)
- die Testfahrten sollen ausserhalb der Hauptverkehrszeiten absolviert werden
- jede Fahrt muss im Protokoll nachvollziehbar dokumentiert werden
- Untypische Verkehrsbehinderungen wie zum Beispiel Baustellen, kurzfristige Strassensperrungen,
 Umleitungen wegen Anlässen, etc. sind bei der Zeitmessung nicht zu berücksichtigen
- Die Verkehrssicherheit ist in jedem Fall zu gewährleisten

3.4 Notfalltreffpunkt / Sammelplatz

Bei der Definition von allfälligen Notfalltreffpunkten (NTP) und Sammelplätzen beim oder rund um das Feuerwehrlokal ist zu beachten, dass allfällige Personenströme und –Ansammlungen so kanalisiert und platziert sind, dass zu- und wegfahrende Personenwagen von Feuerwehrangehörigen und Einsatzfahrzeugen zu keiner Zeit behindert werden.

3.5 Dimensionen / Grösse

Im Anhang (Kap 8.2 Muster Raumprogramme nach Grössenklasse) stehen für die Grössenklassen (I, II, IV A, IV B und IV C, Stützpunkte) Muster Raumprogramme zur Verfügung.

3.6 Erschliessung / Parkierung

3.6.1 Zu- und Ausfahrt

Erschliessungen ab dem Feuerwehrareal auf öffentliche Strassen sind bewilligungspflichtig. Die Zuständigkeiten und die gesetzlichen Grundlagen dazu sind beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Unterabteilung Verkehrsmanagement angesiedelt.

https://www.ag.ch; BVU, Unterabteilung Verkehrsmanagement
 (Link zum Departement BVU)

Zu- und Wegfahrten ab Feuerwehrlokal müssen zu jeder Zeit hindernisfrei gewährleistet sein. Anzustreben sind zur Sicherstellung nötigenfalls separate und markierte Anbindungen an die Verkehrswege.

Lässt sich eine erschwerte Ausfahrt aus topografischen oder verkehrstechnischen Gründen nicht vermeiden, soll eine zusätzliche Signalisation auf der Verkehrsachse errichtet werden (z.B. Warntafel, aus dem Lokal steuerbar, "Vorsicht Feuerwehrausfahrt").

Weitere Planungsinformationen für Zu- und Wegfahrten sind der FKS-Richtlinie "Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen" zu entnehmen.

FKS Richtlinie "Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen"

(Link zur Richtlinie)

3.6.2 Parkplätze und Erschliessung

Die Pflichtparkplätze müssen jederzeit ungehindert zugänglich sein. Ein Kreuzverkehr zwischen Einsatzfahrzeugen und Privatfahrzeugen ist zu vermeiden.

Die beitragsberechtigten Parkplätze müssen den VSS-Normen entsprechen. Sie sind zu markieren und als reservierte Parkplätze für die Feuerwehr zu kennzeichnen.

Zur Durchsetzung kann ein richterliches Halteverbot beantragt werden. Die Zuständigkeiten und die gesetzlichen Grundlagen dazu sind beim Bundesamt für Justiz (BJ) angesiedelt.

Beiträge an Pflichtparkplätze aussen werden als Hartflächen nach BKP 4, Pflichtparkplätze im Gebäudeinnern (z.B. Parkgeschoss) als Geschossflächen nach BKP 2 berechnet.

Gesuch um Erlass eines richterlichen Verbots

(Link zum Bundesamt für Justiz)

Version 1-2023 (in Kraft) 10/21

Stand 20. März 2023

3.6.3 Vorplatz

Der Vorplatz muss in der Länge mindestens der Tiefe der Einstellhalle erreichen.

Der Vorplatz ist ausschliesslich und zu jeder Zeit zur Nutzung für die Feuerwehr vorgesehen und darf nicht von Dritten genutzt werden. Eine zweckfremde Nutzung (z.B. Feuerwehr-Fest, öffentliche Anlässe zur Präsentation der Feuerwehr, etc.) ist ausnahmsweise zulässig, sofern der Anlass durch die Feuerwehr organisiert und durchgeführt wird.

Mögliches Konfliktpotential aus der Nutzung von angrenzenden Flächen und öffentlichen Einrichtungen ist soweit möglich auszuschliessen, oder wo nötig durch geeignete Massnahmen zu begrenzen. Mögliche mittel- bis langfristige städtebauliche und raumplanerische Entwicklungspotentiale sind zu berücksichtigen.

4 Anforderungen Neubau

4.1 Generell

Keine weiteren Präzisierungen gegenüber der Richtlinie 6

4.2 Dimensionen / Grösse

Keine weiteren Präzisierungen gegenüber der Richtlinie 6

4.3 Bauart – Gebäudekonstruktion

Keine weiteren Präzisierungen gegenüber der Richtlinie 6

4.3.1 Funktionsdiagramm für Feuerwehrlokale

Im Anhang (Kap. 8.1 Funktionsdiagramm Feuerwehrlokal) ist das Funktionsdiagramm gemäss aktuell angewendeten Abläufen ersichtlich.

4.4 Raumprogramm

Im Anhang (Kap. 8.2 Muster Raumprogramme nach Grössenklasse) stehen für die Grössenklassen (I, II, III, IV A, IV B und IV C, Stützpunkte) Muster Raumprogramme zur Verfügung.

Diese können unterstützend zum Anhang 8.1 Mindestanforderungen der Richtlinie 6 verwendet werden.

4.5 Gebäudetechnik

4.5.1 Notstromversorgung

Die Notstromversorgung kann mit einem im Lokal eingebauten oder mobilen (z.B. auf einem Anhänger) Notstromaggregat sichergestellt werden. Die Leistung des Aggregats ist so zu bemessen, dass die minimalen Anforderungen für den Betrieb des Lokals bei (dauerhaftem) Stromausfall sichergestellt bleiben. (z.B. Kommandoraum, Einsatzleitstelle, Kommunikation, Grundbeleuchtung, etc.)

Eine unterbruchfreie Spannungsversorgung (USV) ist Stand heutiger Technik nicht zwingend notwendig. Es gilt aber zu beachten, dass sich die Technik und Elektronik weiterhin sehr rasch entwickelt. Mittel- bis langfristig könnten sich Stromausfälle ohne USV gravierender auf die Aufrechterhaltung des Betriebs auswirken. Daher empfehlen wir, eine USV für heikle Bereiche in Betracht zu ziehen.

4.5.2 Beleuchtung

Sparbeleuchtungen mit Bewegungsmelder oder automatisierte Beleuchtungsschaltungen (z.B. volle Beleuchtung bei Alarmierung) sind möglich und werden mit einem Beitrag unterstützt.

Version 1-2023 (in Kraft) 11/21

Stand 20. März 2023

Die Beleuchtung der Fahrzeughalle ist so auszulegen, dass die Leuchtmittel zwischen den Fahrzeugachsen positioniert werden.

Nebst der Not- und Sicherheitsbeleuchtung, die ein sicheres Verlassen des Gebäudes bei einem Stromausfall gewähren, sollen folgende Bereiche inkl. Wege zu den Bereichen bestenfalls auch mit einer Notbeleuchtung bestückt sein:

- Garderoben
- Einsatzleitzentrale
- Löschwasserauslösung
- Evtl. Technikraum

Die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (SAR 822.113) § 15, wie auch die Bestimmungen der Brandschutzrichtlinie 17-15 VKF müssen eingehalten sein.

4.5.3 Brandmeldeanlagen

Die Ausprägung der Brandmeldeanlage und der Alarmübermittlung an eine Alarmstelle ist nicht vorgeschrieben. Sie kann als einfache Rauchmeldeanlage mit Alarmübermittlung an einen definierten Personenkreis, bis hin zur vollwertigen Brandmeldeanlage / Sprinkleranlage mit Alarmübermittlung an die Kantonale Notrufzentrale (KNZ) ausgelegt werden.

Die Erst-Installationskosten wie auch die laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten sind in der Planung zu berücksichtigen.

Der Beitrag an die Brandmeldeanlage berechnet sich gleichermassen über den höchstens beitragsberechtigten Preis für Betriebseinrichtung (BKP 3). Ein zusätzliches Beitragsgesuch ist nicht notwendig.

Als eine günstigste Variante bietet sich das Beispiel Rauchwarnsystem AGV für Altstadtbauten an: https://www.agv-ag.ch/praevention/brandschutz/beitrage/rauchwarnsystem-fur-altstadte

agv-ag.ch / Prävention, Rauchwarnsystem für Altstädte

(Link zu Dokumente AGV, Prävention)

4.5.4 Kommunikation

Die Anforderung der Kantonalen Notrufzentrale (KNZ) an die Kommunikation besteht darin, dass das Feuerwehrlokal mit Kommunikationsmitteln nach aktuellem Stand der Technik ausgestattet ist.

4.5.5 Heizungs-, Lüftungs- und Klima-Anlagen

Die thermisch-klimatische Bedingungen müssen die Mindestanforderungen an ein Feuerwehrlokal gemäss dem Handbuch Materialdienst der FKS, erfüllen. Dazu gehören unter anderem:

- Beheiztes und belüftetes Lokal, Mindesttemperatur 15 °C
- Luftfeuchtigkeit maximal 65 %

4.5.6 Sanitäre Anlagen

Der Nasslöschposten (Wasserlöschposten) ist nach der VKF Richtlinie 18-15 auszuführen.

4.5.7 Auslösung Löschwasserreserve

Keine weiteren Präzisierungen gegenüber der Richtlinie 6

4.5.8 Druckluft- und Stromversorgung Fahrzeuge Fahrzeughalle

Die Einsatzfahrzeuge müssen jederzeit verzögerungsfrei gestartet und betrieben werden können. Die Achsen in der Fahrzeughalle sind mit Druckluft- und Stromversorgung für die entsprechenden Fahrzeuge auszustatten. Mögliche kurz- bis langfristige Fahrzeugbeschaffungen sind bei den Einspeisungsvorrichtungen in der Fahrzeughalle zu berücksichtigen.

4.6 Toranlagen

Keine weiteren Präzisierungen gegenüber der Richtlinie 6

Version 1-2023 (in Kraft) 12/21

Stand 20. März 2023

5 Anforderungen an Erweiterungen, Umbauten, Sanierungen / Renovationen

5.1 Generell

Keine weiteren Präzisierungen gegenüber der Richtlinie 6

5.2 Bauart / Gebäudekonstruktion

Die Anforderungen der Bauwerksklasse III müssen gemäss SIA Norm 269/8 erfüllt sein.

Eine Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise von Neu- und Erweiterungsbauten sowie von Umbauten mit Eingriff in die Tragstruktur ist mit dem ordentlichen Baugesuchverfahren einzureichen und der AGV mit den Revisionsunterlagen für die Beitragsabrechnung einzureichen.

Weitergehende Informationen des Departement Bau, Verkehr und Umwelt (DBVU) des Kantons Aargau sind unter folgenden Links abrufbar:

Begleitinformation Erdbebensicherheit Neu- und Erweiterungsbauten (Link zum pdf-Dokument)

Begleitinformation Erdbebensicherheit Umbauten (Link zum pdf-Dokument)

Entscheidungshilfe Überprüfung Erdbebensicherheit (Link zum pdf-Dokument)

5.3 Erweiterungen

Keine weiteren Präzisierungen gegenüber der Richtlinie 6

5.4 Umbauten / Sanierungen / Modernisierung

Keine weiteren Präzisierungen gegenüber der Richtlinie 6

5.5 Renovationen / Instandhaltung

Keine weiteren Präzisierungen gegenüber der Richtlinie 6

5.6 Gebäudetechnik

5.6.1 Notstromversorgung

Eine Nachrüstung der Notstromversorgung ist vorzusehen. Der Beitrag wird im Einzelfall geprüft.

6 Anforderungen an einen Aussenstandort

6.1 Generell

Können die Schutzziele gemäss Grundsatz II der Feuerwehrkonzeption 2030 ab dem Hauptstandort nicht erreicht werden, müssen zusätzlich zum Hauptstandort Aussenstandort(e) errichtet und betrieben werden. Erreichung der Schutzziele bedeutet, dass alle vorgegebenen Schutzziele innerhalb eines Kalenderjahres in mindestens 80 % der Einsätze eingehalten sind.

6.2 Bestimmungen eines Aussenstandorts

Aufgabenbereich und die notwendigen Mittel des Aussenstandortes bestimmen die Grösse und den Umfang des Aussenstandorts. Als Planungsgrundlage für die Aufgabenbereiche des Aussenstandorts ist ein Konzept zu erstellen.

Version 1-2023 (in Kraft) 13/21

Stand 20. März 2023

Hauptaufgabenbereich ist die Abdeckung von Zonen, deren Schutzziele ab dem Hauptstandort nicht eingehalten werden können. Zusätzlich dient der Aussenstandort als Einrückstandort für alarmierte AdF in diesen Zonen, um diese gemeinsam zum Hauptstandort zu befördern.

Weiter ist zu definieren, ob der Aussenstandort lediglich zur Abdeckung der Zonen benötigt wird oder ob gewisse Einzugsgebiete, einzelne Objekte, bestimmte Wassertransporte, etc. direkt über den Aussenstandort abgedeckt werden.

Im Aussenstandort sind die entsprechenden Mittel zur Erfüllung der Aufgabenbereiche unterzubringen. Fahrzeugseitig ist mindestens ein Klein-Tanklöschfahrzeug (KTLF) vorgesehen. Weitere Mittel, beispielsweise Personentransportfahrzeug, Motorspritzen, Anhänger, aber auch gebietsabhängige Spezialmittel, etc. ergeben sich aus den jeweiligen Aufgabenbereichen für den Aussenstandort. Ferner ist in diese Überlegungen miteinzubeziehen, ob definierte AdF ausschliesslich über den Aussenstandort einrücken.

Das Konzept für die Aufgabenbereiche des Aussenstandorts sollte mindestens folgende Punkte klären:

- Ziele, welche mit dem Betrieb eines Aussenstandorts erreicht werden sollen
- In welchem Ereignisfall wird der Aussenstandort aktiviert (welches Gebiet, welche Ereignisse, evtl. definieren von Tageszeit(en), etc.)
- Welche Fahrzeuge und Mittel müssen im Aussenstandort garagiert werden
- Welche AdF / welche Gruppe(n) rücken bei welchem Ereignis über den Aussenstandort ein (Alarmierungskonzept)
- Wie werden Verbindungen sichergestellt

6.3 Raumprogramm / Ausstattung

Das Raumprogramm und die minimale Ausstattung des Aussenstandorts ergeben sich aus den konzeptionellen Überlegungen der Feuerwehr, eine "Pauschallösung" ist praktisch kaum umsetzbar. Auf jeden Fall ist es empfehlenswert, die Abteilung Feuerwehrwesen AGV möglichst früh in die Planung miteinzubeziehen.

Wird ein Aussenstandort neu gebaut, gelten generell dieselben Bedingungen wie in Kap. 4 Anforderungen Neubau.

Wird ein bestehendes Lokal oder ein bestehendes Gebäude zum Aussenstandort umfunktioniert, gelten generell dieselben Bedingungen wie in Kap. 5 Anforderungen an Erweiterungen, Umbauten, Sanierungen / Renovationen.

In beiden Fällen muss der Aussenstandort diese Mindestanforderungen erfüllen:

- Die Toranlagen für die Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge müssen auch bei Ausfall der elektrischen Versorgung unverzüglich manuell geöffnet werden können
- Zwei reservierte und markierte Parkplätze für die Motorfahrer pro garagiertem Fahrzeug
- Parkierte Einsatzfahrzeuge müssen jederzeit start- und betriebsbereit garagiert sein
- Die thermisch-klimatische Bedingungen im Aussenstandort müssen die Mindestanforderungen an ein Feuerwehrlokal erfüllen. Dazu gehören unter anderem:
 - Beheiztes und belüftetes Lokal, Mindesttemperatur 15 °C
 - Luftfeuchtigkeit maximal 65 %
- Verbindungen, Erreichbarkeit und Informationsübermittlung (senden und empfangen), mindestens zum Hauptstandort und zur KNZ, müssen jederzeit sichergestellt sein (mobile Kommunikationsgeräte alleine erfüllen die Anforderungen nicht)
- Angemessener Arbeitsplatz/Werkbank für routinemässige Wartungsarbeiten
- Umkleidemöglichkeit für einrückende AdF
- Einhaltung der Arbeitshygiene
- Minimale, dem Bedarf entsprechende sanitäre Einrichtung
- Auslösevorrichtung Löschwasserreserve (sofern im Gebiet des Aussenstandorts vorhanden)

Folgende Abweichungen an die Infrastruktur des Aussenstandorts gegenüber den Kapiteln 4 und 5 sind möglich, müssen aber zwingend begründet und durch die AGV genehmigt werden:

Version 1-2023 (in Kraft) 14/21

Stand 20. März 2023

- Dimensionierung / Grösse der Fahrzeughalle
- Länge und Beschaffenheit Vorplatz
- Raumprogramm
- Notstromversorgung
- Brandmeldeanlage

7 Hinweise Technische Installationen

Diese Tipps und Hinweise dienen als Hilfestellungen bei Neubauten, bei Ersatz von bestehenden Anlagen und Geräten oder bei nachträglichen Erweiterungen.

7.1.1 Atemschutz-Abfüllanlagen

Die Atemschutzabfüllanlage und der Frischluftkompressor sind in einem separaten, abgetrennten Raum einzuplanen.

Die Atemschutzabfüllanlage und der Frischluftkompressor müssen in einem eigenen geschlossenen Raum eingebaut werden.

Für Atemschutz-Abfüllanlagen welche nach 1. Januar 2019 in Betrieb genommen werden, muss zwingend eine Baugruppen Konformität vorhanden sein.

Die Weisungen und Informationen des SVTI (Schweizerischer Verein für technische Inspektionen) sind einzuhalten, resp. umzusetzen. Dies gilt für sämtliche Bauten an Feuerwehrlokalen und ist auch bei einem Ersatz einer bereits bestehenden Abfüllanlage zu berücksichtigen. Weitere Informationen und Merkblätter sind unter folgendem Link abrufbar (siehe Informationsblatt "Atemluftanlagen mit Speicherflaschen"):

SVTI Kesselinspektorat

(Link zum SVTI, Merk- und Informationsblätter)

7.1.2 Photovoltaik Anlagen

Photovoltaik Anlagen (PV- Anlagen) und weitere Arten von Energiegewinnungsanlagen inklusive zusammenhängende Strom-Speichermedien sollen insbesondere bei Neubauten in Betracht gezogen werden.

Bei Neubauten von Feuerwehrlokalen sind die baulich erforderlichen Massnahmen für den Einbau der PV-Anlage nach BKP 2 beitragsberechtigt.

Da für PV-Anlagen unter Umständen von verschiedenen Instanzen (Bund, Kanton, evtl. Kommunal) bereits Fördergelder fliessen können, ist die PV-Anlage (inkl. Speichermedien, Installation, Inbetriebnahme, etc.) nicht beitragsberechtigt.

7.1.3 Elektromobilität

Für Milizfeuerwehren im Kanton Aargau ist es aus topografischer, zweckmässiger und auch aus finanzieller Überlegung (noch) nicht sinnvoll, schwere Einsatzfahrzeuge mit Elektroantrieb einzusetzen. Kleinfahrzeuge bis 3.5t Gesamtgewicht mit Elektroantrieb oder Plug-In-Hybrid sind demgegenüber bereits heute denkbare Optionen. Auch rücken AdF immer häufiger mit einem E-Bike oder Elektrofahrzeug ins Magazin ein.

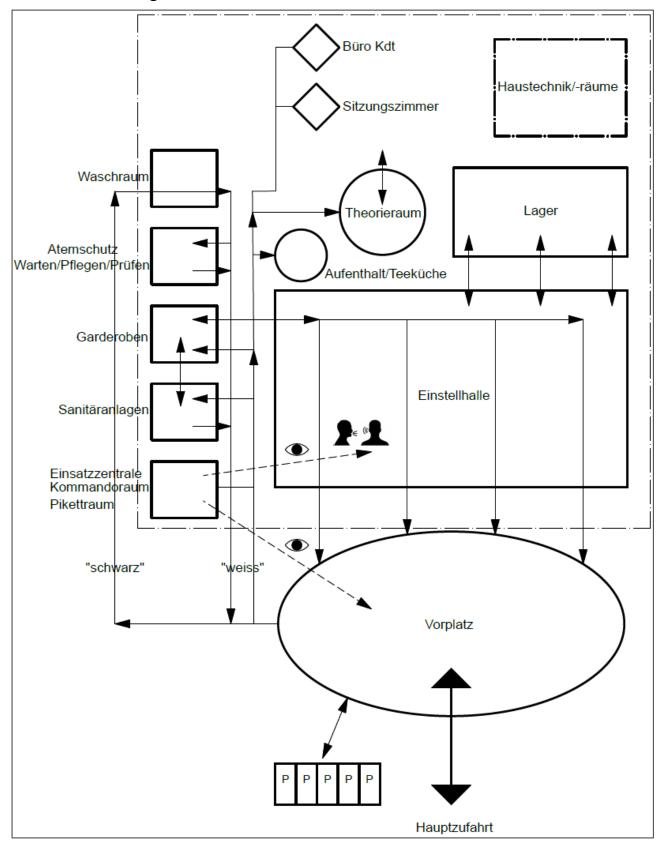
Folgende Anregungen helfen bei der Entscheidungsfindung, ob und wie Elektromobilität im und ums Feuerwehrlokal in Betracht gezogen werden sollen:

- Soll eine Einstellachse zum heutigen Zeitpunkt für den Anschluss einer E-Ladestation vorbereitet oder ausgestattet werden?
- Soll bei den reservierten Feuerwehrparkplätzen der Anschluss einer E-Ladestation vorbereitet oder ausgerüstet werden?
- Sollen Fahrrad-Parkplätze mit einer Ladestation ausgestattet werden?

Version 1-2023 (in Kraft) 15/21

8 Anhänge

8.1 Funktionsdiagramm Feuerwehrlokal



Version 1-2023 (in Kraft) 16/21

8.2 Muster Raumprogramme nach Grössenklasse

Die relative Raumluftfeuchte ist in sämtlichen Räumen auf ≤ 65 % zu begrenzen. Im Lagerräumen liegt die relative Raumluftfeuchte idealerweise zwischen 40 – 60 %.

8.2.1 Muster Raumprogramm I

Dieses Muster Raumprogramm ist ausgelegt für Feuerwehrlokale der Grössenklassen I, II, III, IV A, IV B.

Lage	Raumbezeichnung	Spezifikation	Fläche m ²	Mindest- höhe m	Raumtem- peratur in °C	Bemerkungen
	Fahrzeug-/ Einstellhalle mit Vordach	2 – 6 Achsen Genaue Definition ge- mäss Bedarf FW	min. 50 m ² pro Achse	5.5	≥ 15°C	Druckluft- und Stromversorgung Fahrzeuge / Geräte. Waschmöglichkeiten (Waschtrog)
	Einsatzzentrale	Mind. 1 – 2 Arbeits- / Führungsplätze	ca. 15 – 20	2.5	20°C	Ausfahrt Feuerwehrfahrzeuge und Einstellhalle gut überblickbar. Direkter Bezug zu Fahrzeughalle
	Atemschutz Retablier-Raum		ca. 30 – 40	2.5	20 °C	Möglichst direkte Verbindung zur Fahrzeughalle; Türbreite mind. 1.50 m
	Atemschutz Prüfraum / Werkstatt		ca. 15	2.5	20 °C	Kann auch im Retablier-Raum kombiniert werden
	Atemschutz Flaschendepot		ca. 10	2.5	≥ 15°C	Kann auch im Retablier-Raum kombiniert werden
Haupt-	Garderoben (Damen und Herren, ge- schlechtergetrennt)	Gemäss Mindestbestand Richtlinie 3 oder Einsatz- konzept.	ca. 60 – 80	2.5	20°C	Pro AdF ein offener Garderobenschrank mit Helm- und Schliessfach. Mind. 350 / 500 / 1900 mm.
geschoss	WC Herren	2 Toiletten 2 Urinal	ca. 10	2.5	20°C	
	WC Damen	2 Toiletten	ca. 5	2.5	20°C	
	Duschen Herren	2 Duschen mit Vorraum als Umziehmöglichkeit	ca. 4 – 6	2.5	20°C	
	Duschen Damen	2 Duschen mit Vorraum als Umziehmöglichkeit	ca. 4 – 6	2.5	20°C	
	Werkstatt		ca. 20 – 25	2.5	20°C	Möglichst direkte Verbindung zur Fahrzeughalle; Türbreite mind. 1.50 m
	Waschraum	Waschraum für Grobrei- nigung, etc.	ca. 20 – 30	2.5	20°C	Von aussen zugänglich. Möglichst direkte Verbindung zu Fahrzeughalle
	Lager I	Offenes oder geschlos- senes Lager für diverses Material	ca. 40 – 60	5.5	≥ 15°C	Wenn als separater Raum, möglichst direkte Verbindung zur Fahrzeughalle.
	Sitzungszimmer / Aufent- haltsraum / etc.	(gem. Bedarf FW)		2.5	20°C	
	Theorieraum	Gemäss Mindestbestand Richtlinie 3	ca. 1m ² / P	min. 2.8	20°C	wenn möglich unterteilbar
	Kommandobüro	Min. 2 Arbeitsplätze	ca. 15	2.5	20°C	
	Lagerraum II	Kleiderlager	ca. 20 – 30	2.5	≥ 15°C	Möglichst geschützt vor UV-Strahlen
variabel	Treibstofflager / Gefahr- gutlager		ca. 10	2.5		Nach Bedarf. Hinweis: Leitfaden Lagerung gefährlicher Stoffe
	Haustechnikräume	Gemäss Anforderungen und Platzbedarf			≥ 15°C	Spaltanlage Lüftung Heizung Sanitäranlagen etc.
	Notstromversorgung	Mobil oder Fix in einem Raum	ca. 16			Noteinspeisung mit Generator
	Vorplatz	Mind. in der Grösse der Fahrzeughalle			Aussen	Hydrant
Umgebung	Aussenlagerplatz	Gedeckt und geschlos- sen, abschliessbar			Aussen	Nach Bedarf. Hinweis: Gasflaschen > Leitfaden Lagerung gefährli- cher Stoffe
	Parkplätze				Aussen	Gemäss Mindestanforderungen Richtlinie 6, Art. 3.5
	Fahrzeugwaschplatz				Aussen	Gemäss Gewässerschutzgesetz, GschG.

Version 1-2023 (in Kraft) 17/21

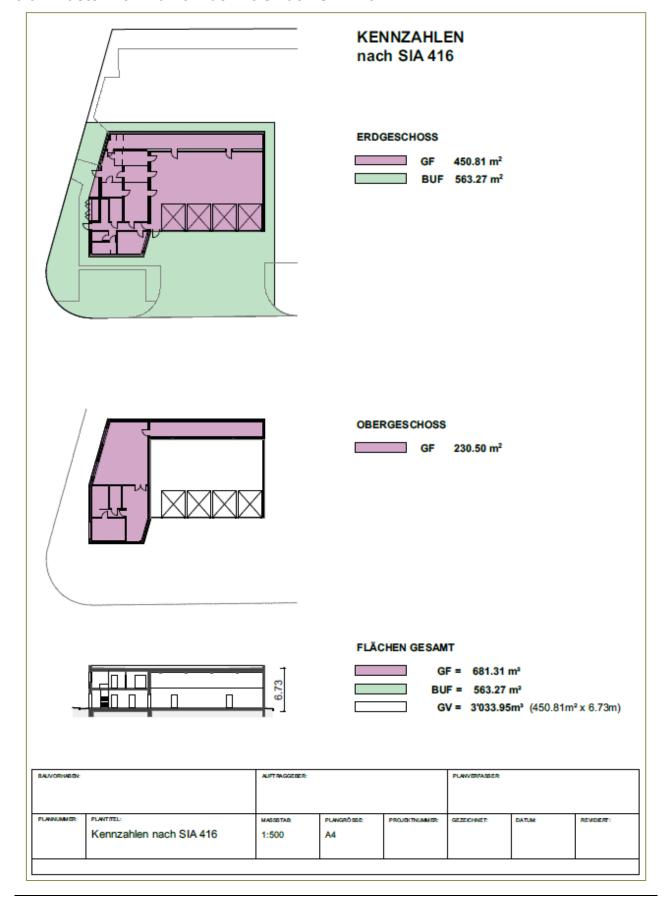
8.2.2 Muster Raumprogramm II

Dieses Muster Raumprogramm ist ausgelegt für Feuerwehrlokale der Grössenklassen IV C und Stützpunkte.

Lage	Raumbezeichnung	Spezifikation	Fläche m²	Mindest- höhe m	Raumtem- peratur in °C	Bemerkungen
	Fahrzeug-/ Einstellhalle mit Vordach	5 – 8+ (IVS) Achsen Genaue Definition ge- mäss Bedarf FW	min. 50 m ² pro Achse	5.5	≥ 15°C	Druckluft- und Stromversorgung Fahrzeuge / Geräte. Waschmöglichkeiten (Waschtrog)
	Einsatzzentrale	Mind. 1 – 2 Arbeits- / Führungsplätze	ca. 15 – 20	2.5	20°C	Ausfahrt Feuerwehrfahrzeuge und Einstellhalle gut überblickbar. Direkter Bezug zu Fahrzeughalle und Sitzungszimmer (Führungsunterstützung)
	Atemschutz Retablier-Raum		ca. 30 – 40	2.5	20 °C	Möglichst direkte Verbindung zur Fahrzeughalle; Türbreite mind. 1.50 m
	Atemschutz Prüfraum / Werkstatt		ca. 15	2.5	20 °C	Kann auch im Retablier-Raum kombiniert werden
	Atemschutz Abfüllstation		ca. 10 – 15	2.5	≥ 15°C	Separater Raum (Hygienekonzept)
	Atemschutz Flaschendepot		ca. 10	2.5	≥ 15°C	Kann auch im Retablier-Raum kombiniert werden
	Atemschutz Kompressorraum		ca. 5 – 10	2.5		Lage: Variabel, kann auch in einem anderen Geschoss angeordnet werden.
Haupt-	Garderoben (Damen und Herren, ge- schlechtergetrennt)	Gemäss Mindestbestand Richtlinie 3 oder Einsatz- konzept.	ca. 80 – 120	2.5	20°C	Pro AdF ein offener Garderobenschrank mit Helm- und Schliessfach. Mind. 350 / 500 / 1900 mm.
geschoss	WC Herren	2 Toiletten 2 Urinal	ca. 10	2.5	20°C	
	WC Damen	2 Toiletten	ca. 5	2.5	20°C	
	Duschen Herren	2 Duschen mit Vorraum als Umziehmöglichkeit	ca. 4 – 6	2.5	20°C	
	Duschen Damen	2 Duschen mit Vorraum als Umziehmöglichkeit	ca. 4 – 6	2.5	20°C	
	Werkstatt		ca. 20 – 25	2.5	20°C	Möglichst direkte Verbindung zur Fahrzeughalle; Türbreite mind. 1.50 m
	Waschraum I	Waschraum für Grobrei- nigung, etc.	ca. 20 – 30	2.5	20°C	Von aussen zugänglich. Möglichst direkte Verbindung zu Fahrzeughalle
	Waschraum II	Wasch- und Trocken- raum für Kleider mit Waschmaschine und Tumbler / Trocknungs- schrank	ca. 15 – 20	2.5	20°C	Waschmaschine und Tumber sind bei IVS beitragsberechtigt
	Lager I	Offenes oder geschlos- senes Lager für diverses Material	ca. 60 – 80	5.5	≥ 15°C	Wenn als separater Raum, möglichst direkte Verbindung zur Fahrzeughalle.
	Sitzungszimmer / Rap- portraum / Pikett-Raum / Aufenthaltsraum / etc.	(gem. Bedarf FW)		2.5	20°C	
	Theorieraum	Gemäss Mindestbestand Richtlinie 3	ca. 1m² / P	min. 2.8	20°C	wenn möglich unterteilbar
	Kommandobüro	Min. 2 Arbeitsplätze	ca. 15	2.5	20°C	
	Materialwartbüro		ca. 10 – 15	2.5	20°C	Im Materiallager anordnen oder kombiniert mit Einsatz- zentrale (nur IV C beitragsberechtigt).
	Lagerraum II	Kleiderlager	ca. 35 – 40	2.5	≥ 15°C	Möglichst geschützt vor UV-Strahlen
variabel	Treibstofflager / Gefahr- gutlager		ca. 10	2.5		Nach Bedarf. Hinweis: Leitfaden Lagerung gefährlicher Stoffe
	Haustechnikräume	Gemäss Anforderungen und Platzbedarf			≥ 15°C	Spaltanlage Lüftung Heizung Sanitäranlagen etc.
	Fahrzeugwaschanlage	Gemäss Bedarf Feuer- wehr	ca. 50 m²	5.5	≥ 15°C	*Erfüllung der Kriterien FW GK IVS beitragsberechtigt
	Notstromversorgung	Mobil oder Fix in einem Raum	ca. 16			Noteinspeisung mit Generator
	Fahrzeugwaschplatz				Aussen	Gemäss Gewässerschutzgesetz, GschG.
	Aussenlagerplatz	Gedeckt und geschlos- sen, abschliessbar			Aussen	Nach Bedarf. Hinweis: Gasflaschen > Leitfaden Lagerung gefährli- cher Stoffe
Umgebung	Parkplätze				Aussen	Gemäss Mindestanforderungen Richtlinie 6, Art. 3.5
	Vorplatz	Mind. in der Grösse der Fahrzeughalle			Aussen	Hydrant

Version 1-2023 (in Kraft) 18/21

8.3 Muster Kennzahlennachweis nach SIA 416



Version 1-2023 (in Kraft) 19/21

Stand 20. März 2023

8.4 Muster Testfahrtenprotokoll

Eine Vorlage "Testfahrtenprotokoll" steht zum Download bereit.

agv-ag.ch, Testfahrtenprotokoll

(Link zum pdf-Dokument)

Feuerwehrorganisation:

Feuerwehr Musterdorf

Standort Feuerwehrlokal:

Beispiel-Areal, Beispielstrasse 33, 5500 Musterdorf

Eingesetztes Fahrzeug:

Skoda Octavia (Kommandofahrzeug Musterdorf)

Anwesende bei den Testfahrten (Vorname / Name / Funktion):

- Max Muster, Materialwart
- Hans Hofer, Kommandant
- Michael Meier, Gemeinderat, Ressortvorsteher Feuerwehr

Datum / Zeitraum:

25. September 2022; zwischen 15:00 - 16:15 Uhr

Wetterverhältnisse:

Sonnig, warm bei 25°C

Strassenverhältnisse:

keine besonderen Strassenverhältnisse

Verkehrsbedingungen:

Stockender Verkehr Oberdorfstrasse, Höhe Eifeldstrasse (Tagesbaustelle)

Abgefahrene Strecken:

1:	Liebegg Berufsbildung, Liebegg 1	5min 26s	innerhalb Bauzone
2:	Juraweg 17	7min 21s	innerhalb Bauzone
3:	Gänstelstrasse 60,	5min 49s	innerhalb Bauzone
4:	Rebenweg 9	5min 54s	innerhalb Bauzone
5:	Oberes Refental 10	7min 32s	ausserhalb Bauzone

Feststellungen der Testfahrer:

Vom neuen Standort im Beispiel-Areal aus können die Schutzziele für ca. 95% aller Objekte innerhalb der Bauzone eingehalten werden. Ausserhalb Bauzone sind 100% der Objekte mit den Schutzzielen zu erreichen.

Das Quartier "Mätteli" wird mit einer Zeit von über 7min. erreicht. Da hier vorwiegend freistehende Einfamilienhäuser stehen, ist die Zeitüberschreitung von 1min. vertretbar.

Der neue Standort erreicht die vorgegebenen Schutzziele.

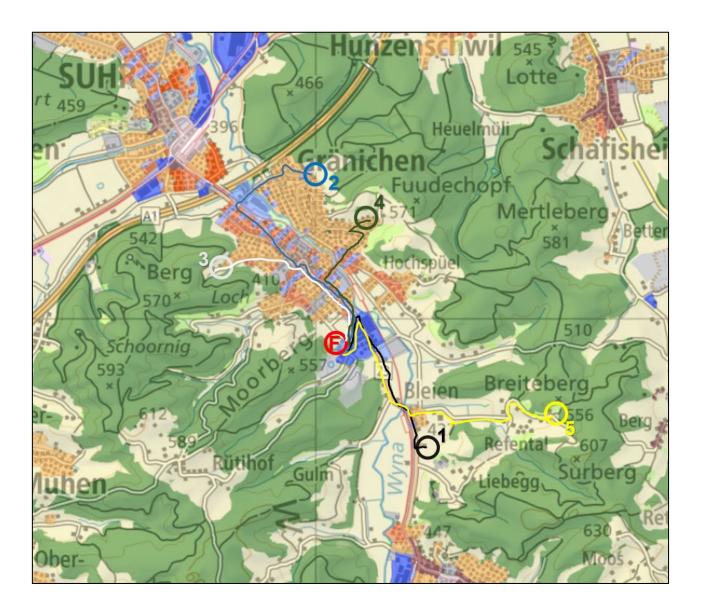
Datum / Unterschrift

Beurteilung und Entscheid AGV:

Durch die AGV auszufüllen

Version 1-2023 (in Kraft) 20/21

Ausschnitt Landkarte mit den eingezeichneten Testfahrten



Version 1-2023 (in Kraft) 21/21